

Studienordnung des Fachbereichs Geographie für den Teilstudiengang Erdkunde mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. Juni 1996

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 14. Oktober 1997

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
HI 2 — 424/556 — 7

StAnz. 4/1998 S. 288

Diese Studienordnung regelt das Studium des Wahlfaches Erdkunde auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben diesem Fach im Umfang von 40,5 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziffer 4, 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 LVO

- die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziffer 4, 30 Abs. 1 LVO) sowie
- zwei Fachrichtungen einschließlich Sonder- und Heilpädagogik im Umfang von insgesamt 80 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziffer 4, 36 Abs. 1 LVO)

studiert werden.

Gliederung der Studienordnung

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele
- 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
- 2.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
- 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
2. Studienorganisation
- 2.1 Studienbeginn
- 2.2 Studiendauer
- 2.3 Praktikum (Schulpraktische Studien)
3. Weiterführende Studien
Erweiterungsprüfung

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
4. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
5. Leistungsnachweise
- 5.1 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung
- 5.2 Vergabe von Teilnahmenachweisen
- 5.3 Vergabe von Leistungsnachweisen
- 5.4 Wiederholung von Leistungsnachweisen
- 5.5 Sammelbescheinigung
6. Anerkennung von Studienleistungen
7. Prüfungen
- 7.1 Meldung zur Wahlfachprüfung
- 7.2 Umfang der Prüfung im Fach Erdkunde
- 7.3 Durchführung der Wahlfachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen
8. Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
- 1.1 Studienfachberatung
- 1.2 Allgemeine Studienberatung
- 1.3 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
- 2.1 Grundlage der Studienordnung
- 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
- 3.1 Überprüfungen der Studienordnung
- 3.2 Inkrafttreten
- 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis:

ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

E = Exkursion

GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen

HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)

HUG = Hessisches Universitätsgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)

L/Ln = Leistungsnachweis/e

LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff.)

Pr = Praktikum

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

T = Teilnahmenachweis

Ü = Übung

V = Vorlesung

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Das Studium des Wahlfaches Erdkunde verfolgt das Ziel, das Fach Erdkunde in Sonderschulen (Sekundarstufe I) eigenverantwortlich und auf der Grundlage einer kritischen Haltung unter Wahrung von Grundsätzen einer aufklärungs- und emanzipationsorientierten allgemeinen Bildung unterrichten zu können. Deshalb sollen vor allem die Erkenntnisse aus dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften für das Studium der Geographie nutzbar gemacht werden. Die Erfahrungen aus verschiedenen Praxisfeldern (fachbezogen: Geländepraktikum, Exkursionen; schulbezogen: Schulpraktika) bilden einen Bezugs- und Ausgangspunkt des fachlichen Studiums.

2. Spezielle Ziele

2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Grundlage der Fähigkeit, das Fach Erdkunde im o. g. Sinne unterrichten zu können, ist die Entwicklung der Kompetenz, komplexe Beziehungen zwischen Gesellschaft und Umwelt kritisch analysieren, d. h. beschreiben und erklären zu können. Da den verschiedensten Zugriffen auf materielle wie immaterielle Potentiale von Räumen immer Interessen zugrundeliegen, rücken Konflikte unterschiedlichen Maßstabs (lokal bis global) in den Mittelpunkt. Deren Lösung entscheidet über die Lebensqualität gesellschaftlicher Gruppen. Jede Verfügung über Natur (zu der auch der Mensch gehört) greift in ökologische Kreisläufe ein. Fragen nach dem Zugang zu (individuellen wie gruppenspezifischen) Handlungsmöglichkeiten sind stets an deren ökologische Voraussetzungen und Folgen für das Leben auf der Erde gebunden.

Das Studium des Faches Erdkunde strebt deshalb gesellschafts- und naturwissenschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten an. Von erkenntnistheoretischer Bedeutung ist eine undogmatisch-kritische Haltung, die dazu befähigt, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge natürlicher Systeme mit Grundfolge-Zusammenhängen gesellschaftlicher Systeme zu vernetzen. Dem Verstehen von kulturellen und subkulturellen Systemen kommt dabei eine ebenso große Bedeutung zu, wie dem Verständnis von natürlichen Systemen.

2.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Vor dem Hintergrund dieser Kompetenzen werden erziehungswissenschaftliche Qualifikationen erworben, um, bildungspolitisch und fachdidaktisch begründet, über Ziele, Inhalte und Methoden fachbezogenen Lernens zur Vorbereitung von Unterricht im Fach Erdkunde entscheiden zu können. Lehrveranstaltungen zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten stehen in einem Zusammenhang, der aus gesellschafts- wie umweltpolitischen Entwicklungen, wie bildungspolitischen Strukturen, Prozessen und Situationen resultiert. Das Studium ist problemorientiert im Hinblick auf die Fragen und Inhalte des Faches wie die der Bildung.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Neben der Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel dem Abitur oder eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG) werden keine Eingangsvoraussetzungen verlangt.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Der Studienbeginn im Wintersemester wird empfohlen. Studierende, die im Sommersemester beginnen, nehmen an den Einführungsveranstaltungen des folgenden Wintersemesters teil.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von sechs Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO. Der Fachbereich Geographie stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, die erforderlichen Veranstaltungen für die Prüfung im Unterrichtsfach Erdkunde in der genannten Zeit zu absolvieren.

2.3 Praktikum (Schulpraktische Studien)

Während des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in drei Abschnitte unterteilt ist. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für Schulpraktika in lehrerausbildenden Studiengängen der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12. Oktober 1982“ (ABl. S. 707 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch Veranstaltungen vor- und nachbereitet.

3. Weiterführende Studien

Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, kann gemäß § 25 und § 36 Abs. 3 LVO eine Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Erdkunde ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 25 Abs. 3 aus einer Klausur von in der Regel vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Das Studium führt in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens ein, befähigt zur selbständigen problemlösenden wissenschaftlichen Arbeit in fachlicher, fachdidaktischer und schulpraktischer Hinsicht und ermöglicht die Wahl und innere Ausdifferenzierung von Studienschwerpunkten.

Das Studium gliedert sich in fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte. Die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Studienplan (vgl. 8.).

- Die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen führen in die fachlichen Grundlagen ein (Fragestellungen und Methoden der Physischen Geographie, der Kulturgeographie, der Angewandten Geographie und des Umweltschutzes und der Regionalen Geographie einschließlich Industrie- und Entwicklungsländerproblematik). Spezielle Veranstaltungen vertiefen die fachlichen Grundlagen.
- Die fachdidaktischen Veranstaltungen führen in die Theorien und Konzepte des Erdkundeunterrichts sowie die methodischen und mediendidaktischen Ansätze seiner Umsetzung ein (fachdidaktische Theorien, fachbezogene Mediendidaktik, Implikationszusammensetzung von Ziel-, Inhalts- und Methodenentscheidungen und anderes).

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung von Lerninhalten erfolgt durch Übungen

Die Anfängerübungen „Einführung in die Geographie I und II“ vermitteln unentbehrliche Grundlagen für das weitere Studium. Sie bauen aufeinander auf und sollen daher nacheinander in den ersten beiden Semestern besucht werden (fachwissenschaftliche Begleitübungen zu den obligatorischen Anfängerübungen I und II vertiefen spezielle Aspekte). Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an beiden Anfängerübungen einschließlich drei Exkursionstagen ist Voraussetzung für den Besuch der Seminare.

Die fachdidaktischen Übungen dienen über das Grundgerüst der Pflichtveranstaltungen hinausgehend zum Erwerb weiterer unterrichtspraktischer Qualifikationen. Sie sind als Begleitübungen vergleichbar denjenigen zu den Anfängerübungen I und II. Die Übungen mit fachdidaktischen Schwerpunkten sind wertvolle Ergänzungen zu den Seminaren und zu den Schulpraktika.

Seminare

Die Seminare können rein fachlichen, rein didaktischen oder auch gemischten Charakter haben und beziehen sich auf die Bereiche der inhaltlichen Gliederung des Studiums laut III.1. In ihnen werden im wesentlichen unterrichtsrelevante Problemkreise unter fachlichen und/oder didaktischen Aspekten bearbeitet. Fachwissenschaftliche Seminare der anderen geographischen Betriebseinheiten können ebenfalls besucht werden, dort erworbene Scheine werden anerkannt.

Praktika

Geländepraktikum (sechs Tage in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Semester)

Hier lernen die Studierenden die Praxis geographischer Arbeit im Gelände kennen. Dazu gehören auch didaktisch-methodische Aspekte der Geländearbeit mit Schülerinnen und Schülern. Ähnlich wie in den fachdidaktischen Übungen liegt ein besonderer Schwerpunkt bei der Entwicklung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Teilnahme ist obligatorisch (vgl. auch III.1.).

Vorlesungen

Vorlesungen sind gedacht:

- als flankierendes Angebot zur Einführung in das Studium;
- zur Vermittlung von Überblicken über solche Fachgebiete, die die Studierenden durch Teilnahme an Seminaren nicht abdecken können;
- zur Gewinnung von Einblicken in verschiedene Bereiche der Physischen Geographie, der Kulturgeographie, der Angewandten Geographie und des Umweltschutzes und der Regionalen Geographie einschließlich Industrie- und Entwicklungsländerproblematik.

Das Vorlesungsangebot aller Betriebseinheiten des Fachbereichs sollte genutzt werden.

Exkursionen

Exkursionen vermitteln Begegnungen mit Realitäten, die Gegenstand der Physischen wie der Anthropogeographie sind und ermöglichen tätige Erfahrung. Sie differenzieren das Wahrnehmungsvermögen und fördern die Fähigkeit zur kritischen Analyse komplexer räumlicher Zusammenhänge. Die eintägigen Einführungsexkursionen (insgesamt drei) sind der Anfängerübung II zugeordnet. Die Teilnahme an einer mindestens zehntägigen Exkursion ist ebenfalls verpflichtend. Zu dieser Exkursion wird ein Begleitseminar veranstaltet, in dem ein Leistungsnachweis zu erbringen ist (vgl. auch III.8.). Die übrigen Exkursionstage (mindestens zwei) können durch die Teilnahme an einer weiteren mehrtägigen Exkursion nachgewiesen werden. Bei der Meldung zur Prüfung ist die Teilnahme an mindestens 15 Exkursionstagen zu belegen. Die Exkursionen der anderen Betriebseinheiten des Fachbereichs werden anerkannt und empfohlen (vgl. auch Ausnahmeregelung in III.5.).

Kolloquien

Kolloquien dienen der besonders intensiven Betreuung der Studierenden in der Schlußphase des Studiums. Dringend empfohlen wird die Teilnahme an einem Examenskolloquium. Der Besuch der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kolloquien des Fachbereichs Geographie und die Vortragsabende der Frankfurter Geographischen Gesellschaft werden empfohlen.

- Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**
Zu Veranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis erworben werden soll (vgl. III.5.), kann nur zugelassen werden, wenn an der „Einführung in die Geographie I und II“ (Anfängerübung) im Umfang von 4 SWS regelmäßig teilgenommen hat.
- Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**
Um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten, sollten die Teilnehmerzahlen bei praktischen Veranstaltungen folgende Größen nicht überschreiten:
 - Geländepraktikum 30
 - Exkursionen 30
 Werden diese Gruppengrößen überschritten, beantragt der die Geschäftsführende Direktor/in des Instituts für Didaktik der Geographie beim Fachbereichsrat des Fachbereichs Geo-

graphie für die betroffene Lehrveranstaltung eine Zulassungsbeschränkung zu beschließen (vgl. § 11 Abs. 4 HHG). Der Fachbereichsrat prüft, ob die personellen, technischen, räumlichen und didaktischen Gegebenheiten die Einrichtung einer parallelen Lehrveranstaltung ermöglichen.

Kann eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung nicht anders gewährleistet werden, beschließt der Fachbereichsrat die beantragte Zulassungsbeschränkung für die Lehrveranstaltung und legt die vertretbare Teilnehmerzahl sowie die Grundsätze fest, nach denen die Zuteilung der vorhandenen Plätze zu erfolgen hat.

5. Leistungs- und Teilnahmenachweise

5.1 Leistungs- und Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Erdkunde

Während des Studiums sind folgende qualifizierte Leistungsnachweise zu erbringen, die bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung der Leitung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehramter vorzulegen sind:

- Je eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der Anfängerübung I und II.
- Drei Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Seminaren aus den Bereichen der Physischen Geographie, der Kulturgeographie, der Angewandten Geographie und des Umweltschutzes und der Regionalen Geographie einschließlich Industrie- und Entwicklungsländerproblematik.
Davon ist mindestens je ein Leistungsnachweis im Bereich der Physischen Geographie und Kulturgeographie zu erbringen.
- Ein Leistungsnachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zur Vorbereitung einer mindestens zehntägigen Großen Exkursion.
- Ein Leistungsnachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Vorlesung zur Einführung in die Didaktik der Geographie (Erkenntnisziele der Erdkunde und wissenschaftliche Konzeptionen).
- Ein Leistungsnachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zur Einführung in die fachbezogene Mediendidaktik.
- Eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme am Geländepraktikum.
- Eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an Exkursionen (insgesamt mindestens 15 Tage, davon eine zehntägige Exkursion).

5.2 Vergabe von Teilnahmenachweisen

Teilnahmescheine setzen die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung voraus. Regelmäßige Teilnahme läßt ein Fehlen nur bei triftiger Entschuldigung zu; sie kann nur bestätigt werden, wenn der/die Studierende an mindestens drei Viertel der Veranstaltungen teilgenommen hat.

5.3 Vergabe von Leistungsnachweisen

Leistungsnachweise werden in Vorlesungen und Seminaren vergeben. Verantwortung und Entscheidung liegen bei den Lehrenden. Leistungsnachweise bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn des Semesters von den Lehrenden bekanntgegeben und dürfen während des Semesters nicht geändert werden.

Grundlage für die erfolgreiche Teilnahme können insbesondere sein:

- schriftlich ausgearbeitetes Referat,
- Hausarbeit,
- Klausur,
- Protokoll,
- Lösung von Aufgaben in Übungsveranstaltungen,
- mündliche Prüfung/Kolloquien.

Bei Parallelveranstaltungen gelten jeweils die gleichen Kriterien.

Ist ein/e Studierende/r wegen andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage, an den Exkursionen oder an dem Geländepraktikum teilzunehmen, entscheidet die Leitung der Prüfungsabteilung für das Lehramt an Sonderschulen im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführenden Direktor/in des Instituts für Didaktik der Geographie auf Antrag darüber, ob und in welcher Form diese Studienleistungen zu ersetzen sind. Die Behinderung ist durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

5.4 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden. Ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

5.5 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an den/die Dekan/in des Fachbereichs Geographie zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

6. Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführenden Direktor/in des Instituts für Didaktik der Geographie. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Hessischen Kultusministeriums einzuholen.

7. Prüfungen

Das Studium schließt mit der Wahlfachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehramter ab.

7.1 Meldung zur Wahlfachprüfung

Bei der Meldung zur Wahlfachprüfung gemäß § 8 Abs. 3 sind insbesondere die in III.5.1 genannten Leistungs- und Teilnahmenachweise vorzulegen.

7.2 Umfang der Prüfung im Fach Erdkunde

Die Prüfung im Fach Erdkunde umfaßt folgende Prüfungsteile:

- eine in der Regel 4stündige Klausur,
- eine in der Regel 60minütige Prüfung.

7.3 Durchführung der Wahlfachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Wahlfachprüfung in § 8 Abs. 3,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung in §§ 9, 12 Abs. 2 in Verbindung mit III.5.1,
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11 LVO,
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15 LVO,
- Prüfer-/innenbestellung in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4 LVO,
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17, 18 LVO,
- die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10 LVO,
- die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Faches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23, 24 LVO.

8. Studienplan

Der Studienplan stellt beispielhaft den Ablauf des Studiums in diesem Fach dar.

Der Studienplan umfaßt 40,5 SWS

	SWS	Art der Veranstaltung	Pflichtveranstaltung	Wahlpflichtveranst.	Leist-/Teiln. nachw.
1. Semester					
- Einführung in die Geographie I (Anfängerübung)	2	Ü	X ^(o)		T
- Veranstaltung zur Fachwissenschaft ⁽¹⁾	2	Ü		X	T
2. Semester					
- Einführung in die Geographie II (Anfängerübung) (einschl. 3 Exkursionstage)	2	Ü	X ^(o) X		T
- Veranstaltung zur Fachwissenschaft ⁽¹⁾	2	V		X	T
- Geländepraktikum (6 Tage)	1,5	Pr	X		T
3. Semester					
- Einführung in die Didaktik der Geographie	2	V/S	X		L
- Veranstaltungen zur Fachwissenschaft ⁽¹⁾	2	S	X		L
	2	S		X	T
- Exkursion (mindestens 2 weitere Tage)	0,5	E	X		T
4. Semester					
- Einführung in die Mediendidaktik	2	S	X		L
- Veranstaltungen zur Fachwissenschaft ⁽¹⁾	2	S	X		L
	2	V		X	T
- Vorbereitung einer Großen Exkursion (mind. 10 Tg.)	2	S	X		L
- Große Exkursion (mind. 10 Tage)	2,5	E	X		T
5. Semester					
- Veranstaltung zur Fachwissenschaft ⁽¹⁾	2	S	X		L
- Veranstaltungen zur Didaktik der Geographie ⁽²⁾	2	S		X	T
	2	Ü		X	T
Schulpraktikum mit Vor- und Nachbereitung	4	Ü/Pr	X		T
6. Semester					
- Veranstaltung zur Fachwissenschaft ⁽¹⁾	2	S		X	T
- Veranstaltung zur Didaktik der Geographie ⁽²⁾	2	S		X	T
	40,5				6 Ln

^(o) Voraussetzung zum Erwerb von Seminarscheinen

⁽¹⁾ Veranstaltungen zu den Bereichen der Physischen Geographie, der Kulturgeographie, der Angewandten Geographie und des Umweltschutzes und der Regionalen Geographie einschließlich Industrie- und Entwicklungsländerproblematik (vgl. Anlage 5 der LVO Erdkunde, Prüfungsbereiche Gruppe a). Es sind insgesamt drei Leistungsnachweise zu diesen Bereichen zu erwerben; davon mindestens

je ein Leistungsnachweis für Physische Geographie und Kulturgeographie.

⁽²⁾ Veranstaltungen zu Bereichen der Didaktik der Geographie (Erkenntnisziele der Erdkunde und wissenschaftliche Konzeptionen der Geographie und ihre Bedeutung für den Erdkundeunterricht) (vgl. Anlage 5 der LVO Erdkunde, Prüfungsbereiche Gruppe b).

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fach eingerichtete fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung besonders in Fragen der Studiengestaltung, Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Für die

Studienberatung stehen die Lehrenden, die Pädagogischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Instituts für Didaktik der Geographie zur Verfügung. Persönlicher Kontakt mit ihnen ist für alle Studierenden der Geographie möglich und zu empfehlen.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang

Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

In jedem Semester erstellt das Institut für Didaktik der Geographie ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 4. Juni 1996 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

3.1 Überprüfungen der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie diese nach der bisherigen Studienordnung oder nach den neuen Vorschriften beenden wollen.

Frankfurt am Main, 12. November 1997

Prof. Dr. Jürgen H a s s e
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

81

Studienordnung des Fachbereichs Geographie für den Teilstudiengang Erdkunde mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L 3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 3. Juni 1997

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 14. Oktober 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 424/556 — 3

StAnz. 4/1998 S. 292

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Erdkunde auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben diesem Fach im Umfang von 64 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziffer 3, 34 Abs. 1 LVO

— ein weiteres Fach (mögliche Fächerverbindungen siehe § 34 Abs. 1 LVO) im Umfang von 64 SWS sowie

— die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Umfang von 32 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziffer 3, 29 Abs. 1 LVO)

studiert werden.

Gliederung der Studienordnung

I. Ziele des Studiums

I.1 Allgemeine Ziele

I.2 Spezielle Ziele

I.2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

I.2.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

II.1 Studienvoraussetzungen

II.1.1 Nachzurweisende Voraussetzungen

II.1.2 Nützliche Voraussetzungen / Empfohlene Vorkenntnisse

II.2 Studienorganisation

II.2.1 Studienbeginn

II.2.2 Studiendauer

II.2.3 Studienabschnitte

II.3 Weiterführende Studien

II.3.1 Erweiterungsprüfung

II.3.2 Promotion

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1 Inhaltliche Gliederung

III.1.1.1 Fachwissenschaft

III.1.1.2 Fachdidaktik

III.1.2 Hauptstudium (34 SWS)

III.2 Lehr- und Lernformen

III.3 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

III.4 Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

III.5 Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung

III.5.1 Leistungs- und Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung

III.5.2 Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen

III.5.3 Wiederholung von Leistungsnachweisen

III.5.4 Sammelbescheinigung

III.6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

III.7 Prüfungen

III.7.1 Meldung zur Zwischenprüfung

III.7.2 Art und Umfang der Zwischenprüfung

III.7.3 Durchführung der Zwischenprüfung

III.7.4 Meldung zur Ersten Staatsprüfung

III.7.5 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Erdkunde

III.7.6 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

III.8 Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

IV.1 Studienberatung

IV.1.1 Studienfachberatung

IV.1.2 Allgemeine Studienberatung

IV.1.3 Vorlesungsverzeichnis

IV.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1 Grundlage der Studienordnung

IV.2.2 Geltungsbereich

IV.3 Übergangs- und Schlußbestimmungen

IV.3.1 Überprüfung der Studienordnung

IV.3.2 Inkrafttreten

IV.3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis:

ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

E = Exkursion

GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Studierende, die das Studium des Unterrichtsfaches Erdkunde vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, absolvieren ihr Studium nach der Studienordnung vom 4. Juni 1996.

Frankfurt am Main, 30. November 2004

Prof. Dr. Schmidt
Dekan des Fachbereichs
Geowissenschaften/Geographie

146

Studienordnung des Fachbereiches Geowissenschaften/Geographie für den Teilstudiengang Erdkunde mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (L 5) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. Juni 1996 (StAnz. 1998 S. 288 ff.);

hier: Änderung bzw. Ergänzung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), hat der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 11. Januar 2005

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 3.1 — 424/556 — 8
StAnz. 5/2005 S. 449

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie vom 20. Februar 2004 wird die Studienordnung für den Teilstudiengang Erdkunde mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (L 5) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. Juni 1996 (StAnz. 4/1998 S. 288 ff.) wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Artikel I

1. Teil III 2. Lehr- und Lernformen wird wie folgt geändert:

a) Der Text zu den „Übungen“ erhält folgende Fassung:
„Übungen dienen über das Grundgerüst der Pflichtveranstaltungen hinausgehend zum Erwerb weiterer unterrichtspraktischer Qualifikationen. Die Übungen mit fachdidaktischen Schwerpunkten sind wertvolle Ergänzungen zu den Seminaren und zu den Schulpraktika.“

b) Nach den Ausführungen zu den „Übungen“ wird neu aufgenommen:

„Proseminare

Die Proseminare „Einführung in die Geographie I und II“ vermitteln unentbehrliche Grundlagen für das weitere Studium. Sie bauen aufeinander auf und sollen daher nacheinander in den ersten beiden Semestern besucht werden (fachwissenschaftliche Begleitübungen zu den obligatorischen Proseminaren I und II vertiefen spezielle Aspekte). Für das Proseminar I ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erforderlich. Das Proseminar II schließt mit einem Leistungsnachweis, in dem Kenntnisse aus dem Proseminar I und II überprüft werden. Im Rahmen der beiden Proseminare müssen drei Exkursionstage absolviert werden. Der erfolgreiche Abschluss des Proseminars II ist Voraussetzung für die Teilnahme an Seminaren.“

c) Im Text zu den „Exkursionen“ erhalten die Sätze 3 bis 5 folgende Fassung:

„Die eintägigen Einführungsexkursionen (insgesamt drei) sind den Proseminaren Einführung in die Geographie I und II zugeordnet. Die Teilnahme an einer mindestens zehntägigen Exkursion ist ebenfalls verpflichtend. Zu dieser Exkursion wird ein Begleitseminar veranstaltet, in dem ein Teilnahmenachweis zu erbringen ist (vgl. auch III.8.).“

2. Teil III 3. „Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen“ erhält folgende Fassung:

„Zu Veranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis erworben werden soll (vgl. III.5.), kann nur zugelassen werden, wer an der „Einführung in die Geographie I und II“ (Proseminare I und II) im Umfang von 4 SWS regelmäßig teilgenommen und das Proseminar II mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen hat.“

3. Teil III 5.1 „Leistungs- und Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Erdkunde“ wird der Text zum ersten und dritten Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- Einen Teilnahmenachweis über die regelmäßige Teilnahme am Proseminar „Einführung in die Geographie I“ und einen Leistungsnachweis für Proseminar „Einführung in die Geographie II“.
- Ein Teilnahmenachweis über die regelmäßige Teilnahme an einem Seminar zur Vorbereitung einer mindestens zehntägigen Großen Exkursion.“

4. Unter Teil III 8. wird der Studienplan wie folgt neu gefasst:

SWS	Art der Veranstaltung	Pflichtveranstaltung	Wahlpflichtveranstaltung	Leistungs-(L)/Teiln.nachw. (T)
1. Semester				
	Einführung in die Geographie I (Proseminar)	2	PS	X ⁰⁾ T
	Veranstaltung zur Fachwissenschaft ¹⁾	2	Ü	X T
2. Semester				
	Einführung in die Geographie II (Proseminar) (einschließlich 3 Exkursionstage)	2	PS	X ⁰⁾ L
	Veranstaltung zur Fachwissenschaft ¹⁾	2	V	X T
	Geländepraktikum (6 Tage)	1,5	Pr	X T
3. Semester				
	Einführung in die Didaktik der Geographie	2	V/S	X L
	Veranstaltungen zur Fachwissenschaft ¹⁾	2 2	S S	X X
	Exkursion (mindestens 2 weitere Tage)	0,5	E	X T
4. Semester				
	Einführung in die Mediendidaktik	2	S	X L
	Veranstaltungen zur Fachwissenschaft ¹⁾	2 2	S V	X X
	Vorbereitung einer Großen Exkursion (mind. 10 Tage)	2	S	X T
	Große Exkursion (mind. 10 Tage)	2,5	E	X T
5. Semester				
	Veranstaltung zur Fachwissenschaft ¹⁾	2	S	X L
	Veranstaltungen zur Didaktik der Geographie ²⁾	2 2	S Ü	X X
	Schulpraktikum mit Vor- und Nachbereitung	4	Ü/Pr	X T
6. Semester				
	Veranstaltung zur Fachwissenschaft ¹⁾	2	S	X T
	Veranstaltung zur Didaktik der Geographie ²⁾	2	S	X T
		40,5		6 L

⁰⁾ Voraussetzung zum Erwerb von Seminarscheinen
¹⁾ Veranstaltungen zu den Bereichen der Physischen Geographie, der Kulturgeographie, der Angewandten Geographie und des Umweltschutzes und der Regionalen Geographie einschließlich Industrie- und Entwicklungsländerproblematik (vgl. Anlage 5 der LVO Erdkunde, Prüfungsbereiche Gruppe a). Es sind insgesamt drei Leistungsnachweise zu diesen Bereichen zu erwerben; davon mindestens je ein Leistungsnachweis für Physische Geographie und Kulturgeographie.
²⁾ Veranstaltungen zu Bereichen der Didaktik der Geographie (Erkenntnisziele der Erdkunde und wissenschaftliche Konzeptionen der Geographie und ihre Bedeutung für den Erdkundeunterricht) (vgl. Anlage 5 der LVO Erdkunde, Prüfungsbereiche Gruppe b).

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Studierende, die das Studium des Unterrichtsfaches Erdkunde vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, absolvieren ihr Studium nach der Studienordnung vom 4. Juni 1996.

Frankfurt am Main, 30. November 2004

Prof. Dr. Schmidt
Dekan des Fachbereichs
Geowissenschaften/Geographie

147

Prüfungsordnung für den konsekutiven Diplomstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Universität Kassel vom 27. April 2004;

hier: Berichtigte Fassung

Mit Erlass vom 11. Oktober 2004 hatte ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die o. a. Ordnung genehmigt. Sie wurde bereits im Staatsanzeiger 49/2004, S. 3720 veröffentlicht.

Bedauerlicherweise ist durch ein Versehen eine nicht aktuelle Fassung des Modulhandbuchs veröffentlicht worden. Dies macht eine Neuveröffentlichung erforderlich. Der besseren Lesbarkeit halber wird die Prüfungsordnung mit allen Anlagen (incl. der Neufassung des Modulhandbuchs) erneut veröffentlicht. Die im Staatsanzeiger 49/2004, S. 3720 veröffentlichte Fassung wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. Januar 2005

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 1.5 — 470/214 (1) — 30
StAnz. 5/2005 S. 450

Inhaltsübersicht**1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Zweck der Diplomprüfungen
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Module
- § 7 Credits
- § 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 9 Art der Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 13 Versäumnis und Rücktritt
- § 14 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungstermine
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 20 Diplomvorprüfung
- § 21 Umfang der Diplomvorprüfung

4. Abschnitt: Diplomprüfung I

- § 22 Zulassung zur Diplomprüfung I
- § 23 Modulprüfungen des Hauptstudiums
- § 24 Diplomarbeit I

5. Abschnitt: Diplomprüfung II

- § 25 Zulassung zur Diplomprüfung II
- § 26 Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums
- § 27 Diplomarbeit II

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Widersprüche
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten

Anlagen**1. Abschnitt: Allgemeines****§ 1****Zweck der Diplomprüfungen**

(1) Der Studiengang Bauingenieurwesen der Universität Kassel ist ein konsekutiver Diplom-Studiengang.

(2) Die Diplomprüfung I bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der ersten Studienstufe. Durch die Diplomprüfung I soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, Methoden und Erkenntnisse des Faches anzuwenden und die für den Übergang in eine Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) Die Diplomprüfung II bildet den wissenschaftlich vertiefenden berufsqualifizierenden Abschluss der zweiten Studienstufe. Durch die Diplomprüfung II soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, wesentliche wissenschaftliche Zusammenhänge des Faches vertieft überblickt und die Fähigkeit besitzt, Methoden und Erkenntnisse des Faches problembezogen anzuwenden.

§ 2**Akademische Grade**

(1) Ist die Diplomprüfung I bestanden, verleiht der Fachbereich Bauingenieurwesen den Grad Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Ingenieurin (Dipl.-Ing.).

(2) Ist die Diplomprüfung II bestanden, verleiht der Fachbereich Bauingenieurwesen den Grad Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Ingenieurin (Dipl.-Ing.).

§ 3**Regelstudienzeit**

(1) Für den ersten berufsqualifizierenden Diplomabschluss beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester einschließlich Praxiszeiten und Diplomarbeit.

(2) Für den zweiten berufsqualifizierenden Diplomabschluss beträgt die Regelstudienzeit drei Semester einschließlich der Diplomarbeit.

(3) Für den Diplomabschluss I sind insgesamt 210 Credits nachzuweisen, davon 90 im Grund- und 120 im Hauptstudium. Für den Diplomabschluss II sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Credits nachzuweisen.

§ 4**Prüfungsausschuss**

(1) Für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienpläne und Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören 3 Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Bauingenieurwesen, eine Studierende oder ein Studierender und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsausschussvorsitzende/der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Die Zusammensetzung des Prü-